

**Satzung der Stadt Haltern am See
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
vom 01.12.2023**

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 01.12.2023 – Amtsblatt Nr. 14 vom 07.12.2023)

Satzung der Stadt Haltern am See zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 01.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV. NRW. 2023), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII, BGBl. I S. 2022), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz, SGV. NRW.216), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Einleitung

Die Kindertagespflege ist nach §§ 22-24 SGB VIII neben der Tageseinrichtung für Kinder ein Angebot des Förderungsauftrags der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, wobei sich beide Angebote durch ein jeweils eigenständiges Profil auszeichnen.

Für die Kindertagespflege ist die Förderung in einer familiären Situation das maßgebliche Kriterium. Sie ist eine familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Erziehungsauftrag der Eltern unterstützen. Das Angebot der Kindertagespflege umfasst eine geeignete Förderungsmöglichkeit des Kindes, welches sich in einem überschaubaren Rahmen befindet, angepasst an den Entwicklungsstand.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Das Angebot von Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren und als ergänzendes Angebot an Kinder im schulpflichtigen Alter (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres). Für die Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder soll im Bedarfsfall ein nach Möglichkeit ergänzendes Angebot zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt Haltern am See als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 24 SGB VIII verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflege vorzuhalten.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Definition Kindertagespflege
- (2) Rechtliche Grundlagen
- (3) Anspruchsberechtigte Personen und Anspruchsumfang
 - a) Kinder unter drei Jahren
 - b) Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt
 - c) Schulkinder (bis 14 Jahre)
- (4) Wunsch- und Wahlrecht

§ 2 Formen der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- (2) Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson

- (1) Eignung
 - a) Persönliche Voraussetzungen
 - b) Formale Voraussetzungen
 - c) Rahmenbedingungen
- (2) Pflegeerlaubnis
- (3) Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis
- (4) Pflichten der Tagespflegeperson nach Erlaubniserteilung
- (5) Qualifizierung der Tagespflegeperson

§ 4 Beratung und Vermittlung

§ 5 Laufende Geldleistungen

- (1) Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung
- (2) Sonderregelungen und zusätzliche Regelungen
 - a) Eingewöhnungsphase
 - b) Bildungsdokumentation
 - c) Randzeitenbetreuung / Übernachtbetreuung
 - d) Jährliche Erhaltungsaufwendung
 - e) Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen zur Kindertagespflegeperson
 - f) Mietkostenzuschuss für angemietete andere geeignete Räumlichkeiten
 - g) Inklusion in der Kindertagespflege
- (3) Leistungen im Krankheits- und Urlaubsfall
 - a) Fehlzeiten der Tagespflegepersonen
 - b) Fehlzeiten der Tagespflegekinder
- (4) Unfallversicherung
 - a) Tagespflegeperson
 - b) Tagespflegekinder
- (5) Alterssicherung
- (6) Kranken- und Pflegeversicherung
- (7) Krankengeldversicherung
- (8) Beginn, Ende und Umfang der Leistung
- (9) Mitwirkungspflicht
- (10) Rückzahlungspflicht

§ 6 Kostenbeitrag der Eltern

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Definition Kindertagespflege

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet. Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie eine laufende Geldleistung i. S. d. § 23 SGB VIII.

(2) Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege sind im SGB VIII, im KiBiz, in der Verordnung zur Durchführung des KiBiz, in der Bildungsvereinbarung des Landes NRW sowie in der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land NRW geregelt.

(3) Anspruchsberechtigte Personen und Anspruchsumfang

Beantragen Eltern Kindertagespflege und stellt der Fachbereich „Familie und Jugend“ den gesetzlich definierten Bedarf fest, so werden die notwendigen Kosten übernommen.

Die Personensorgeberechtigten machen den Betreuungsanspruch des Kindes im Rahmen der Kindertagespflege geltend, indem sie den Betreuungsbedarf schriftlich anmelden. Es gelten die unter § 5 KiBiz - Bedarfsanzeige und Anmeldung - genannten Fristen entsprechend (in der Regel ist der Betreuungsbedarf mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn zu melden).

Die Kindertagespflege stellt eine kontinuierliche Betreuungsform dar und sollte die Dauer von 6 Monaten nicht unterschreiten. Sie kann somit nicht für die ausschließliche Betreuung während der Ferienzeiten in Anspruch genommen werden.

a) Kinder unter drei Jahren

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Höhe der wöchentlichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Eltern und wird gemeinsam mit der Fachberatung ermittelt.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- es für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Personensorgeberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung o- der Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

b) Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt

Gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

c) Schulkinder (bis 14 Jahre)

Kinder im schulpflichtigen Alter können nach vorrangiger Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (z.B. OGS, Ganztagschule) ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden (Randzeitenbetreuung).

(4) Wunsch- und Wahlrecht

Leistungsberechtigte haben gem. § 3 KiBiz das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 2 Formen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird regelmäßig von einer geeigneten Kindertagespflegeperson (siehe § 3 dieser Satzung) in ihrem Haushalt geleistet. Eine Kindertagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wobei im Einzelfall max. acht Betreuungsverträge (Rotation, Randzeiten) geschlossen werden dürfen.

(2) Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten und Großtagespflege

Bei Zusammenschluss von Tagespflegepersonen zu einem Verbund bietet eine Großtagespflegestelle Betreuungsplätze für eine kleine Kindergruppe bis maximal neun Kinder (einschließlich der ggf. eigenen dort zu betreuenden Kinder, welche vertraglich der anderen Kindertagespflegeperson zugeordnet werden) an; sie wird von max. drei qualifizierten und erfahrenen Kindertagespflegepersonen geführt. Für die Betreuung der Kinder in einer Großtagespflegestelle müssen neben der allgemeinen Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen (siehe § 3 dieser Satzung) weitere Auflagen in personeller, räumlicher und pädagogischer Hinsicht erfüllt sein, die sich im Einzelnen aus den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen ergeben. Die Fachberatung Kindertagespflege informiert und berät Antragsteller entsprechend und stellt im Bedarfsfall Kontakte zu den weiteren beteiligten Stellen her.

§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson

(1) Eignung

Wesentliche Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Tagespflegeperson ist deren Eignung.

Die Geeignetheit im Sinne der §§ 23 und 43 SGB VIII wird durch die Fachberatung Kindertagespflege in einem Beratungsprozess geprüft und liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind.

a) Persönliche Voraussetzungen:

Die Tagespflegeperson (TPP) muss:

- mindestens 21 Jahre alt sein und mindestens den Hauptschulabschluss nachweisen;
- über gute Deutschkenntnisse verfügen / Erfüllung der kommunikativen und sozialen Anforderungen in der Betreuung (mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER));
- längerfristig diese Aufgabe planen;
- bereit sein, ein Praktikum abzuleisten;
- glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern (z.B. die Bereitschaft Bildungsdokumentationen zu führen) an den Tag legen;
- Freude im Umgang mit Kindern haben und über erzieherische Kompetenzen verfügen;
- das Verbot körperlicher und seelischer Gewaltanwendung (§ 1631 Abs. 2 BGB) beachten;
- eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung gewährleisten;
- physisch und psychisch gesund und belastbar sein;

- Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Haltern am See zusichern;
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen mit einer geordneten Haushaltsführung leben.

b) Formale Voraussetzungen:

- Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson gem. § 21 Abs. 2 KiBiz ist durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen (siehe auch § 3 Abs. 3 dieser Satzung);
- Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsveranstaltungen (mind.15 Std im Jahr);
- Erstellung eines pädagogischen Konzepts;
- Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsattestes für sich und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen, aus dem hervorgeht, dass keine physischen und psychischen Erkrankungen vorliegen. Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Gesundheitsattest vorzulegen;
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §§ 43 Abs. 2, 72a Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 30a BZRegG für die Kindertagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues erweitertes Führungszeugnis vorzulegen;
- Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen für Säuglinge und Kleinkinder im Abstand von zwei Jahren;
- Teilnahme an einer Infektionsschutzbelehrung.

c) Rahmenbedingungen

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe (u.a. geeignete Schlafplätze). Sie verfügen über Tageslicht, sind hell und freundlich gestaltet und können von den Kindern gefahrlos genutzt werden.
- Die Ausstattung der Räume ist altersentsprechend und kindgerecht. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Spielmaterialien stehen dem Alters- und Entwicklungsstand der betreuten Kinder entsprechend zur Verfügung und haben fördernde und anregende Elemente.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet die Kinder zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen in erreichbarer Nähe.
- Sicherheitsaspekte werden beachtet (gemäß den Empfehlungen der Unfallkasse NRW).
- Hygieneaspekte (u.a. auch Lebensmittelhygiene) werden beachtet.

- Die Räume sind rauchfrei.
- Tierhaltung (es darf keine Gefahr vom Tier ausgehen) ist mit den Eltern abzustimmen und bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung.

Diese Voraussetzungen werden von der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Haltern am See durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII das örtliche Verfahren zur Sicherstellung des Kinderschutzes einzuhalten. Eine entsprechende Vereinbarung ist zu unterschreiben.

(2) Pflegeerlaubnis

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, der Erlaubnis.

Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII).

(3) Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis

Eine Pflegeerlaubnis ist von Personen, die ihren Wohnsitz in Haltern am See haben, beim Fachbereich Familie und Jugend der Stadt Haltern am See zu beantragen.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet ist (§ 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 SGB VIII, § 3 Abs.1 dieser Satzung).

Geeignet ist, wer sich durch seine Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagespflegeperson nachweist (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen zur Tagespflegeperson ist eine Eignungsfeststellung nach einem Beratungsprozess durch die Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Haltern am See eine Grundvoraussetzung.

Die vertieften Kenntnisse sind in der Regel durch Abschluss der mindestens 30-stündigen Grundqualifizierung (Rechtsgrundlagen) und der Aufbauqualifizierung (gesamt derzeit mind. 160 Std. laut Deutschem Jugendinstitut (DJI)) nachzuweisen.

Alle ab dem 01.08.2022 erstmalig tätigen Tagespflegepersonen benötigen den Abschluss einer Grundqualifizierung von mind. 160 UE und einer Aufbauqualifizierung im

Umfang von mind. 140 UE nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen den Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 UE.

Alle Tagespflegepersonen haben jährliche pädagogische Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Std. nachzuweisen (§ 21 Abs. 3 KiBiz).

Eine Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ muss vorliegen und alle 2 Jahre erneuert werden.

Zum Zweck des Nachweises der persönlichen Eignung muss in regelmäßigen Abständen auch ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden (§ 72 a SGB VIII, (vgl. § 3 Abs.1 b) dieser Satzung)). Neben persönlichen Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Belastbarkeit sowie Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seiner Familie muss die Tagespflegeperson auch fachliche, methodische und kooperative Kompetenzen besitzen, wie z.B. die Fähigkeit zu Reflexion und zum Dialog mit anderen Tagespflegepersonen, Eltern und dem Jugendamt.

Die Überprüfung der Eignung einer Tagesbetreuungsperson zur Kindertagespflege erfolgt durch:

- ausführliche Gespräche mit der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zur Prüfung und Beurteilung der persönlichen Eignung,
- Hausbesuche in Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet und Prüfung der räumlichen Voraussetzungen,
- Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der Tagespflegeperson und der über 18-jährigen Personen im Haushalt (alle 5 Jahre),
- Vorlage eines aktuellen (nach Ausstellungsdatum 3 Monate gültig) Führungszeugnisses der Tagespflegeperson und der über 18-jährigen Personen im Haushalt (alle 5 Jahre),
- Vorlage eines Bewerbungsbogens,
- Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme nach dem DJI bzw. für ab dem 01.08.2022 erstmalig tätige Tagespflegepersonen nach dem QHB.

Verfahren:

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt schriftlich und muss vor Beginn der Betreuung vorliegen.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf Kindern und ist auf fünf Jahre auf jederzeitigen Widerruf befristet (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelfall kann die Erlaubnis für weniger als fünf Kinder erteilt werden. Sie kann mit Auflagen / Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

Nach § 22 Abs. 7 KiBiz haben Tagespflegepersonen den Beschäftigten sowie Beauftragten des Fachbereiches Familie und Jugend Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten oder Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu deren Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit eingeschränkt.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann widerrufen werden, wenn es das Wohl des Kindes erfordert oder gegen die Erlaubnis verstoßen wird.

(4) Pflichten der Tagespflegeperson nach Erlaubniserteilung

Tagesbetreuungspersonen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII, i. V. m. § 15 KiBiz zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Eine Tagespflegeperson, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege für ein oder mehrere Kinder erteilt wurde, hat gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII der (sozialpädagogischen) Fachkraft des Fachbereiches Familie und Jugend von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes betreffende Ereignisse mitzuteilen.

Dazu gehören beispielsweise

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses,
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes,
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern,
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten,
- durch Erkrankung resultierende Ausfallzeiten (sowohl der Tagespflegeperson als auch des Tagespflegekindes),
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege,
- akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Tagespflegeperson,
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff. SGB VIII in der eigenen Familie.

(5) Qualifizierung der Tagespflegeperson

Das SGB VIII setzt die Kindertagespflege für die Altersstufe bis zum vollendeten dritten Lebensjahr als Betreuungssystem der Kindertageseinrichtung gleich, so dass Tagespflegepersonen über eine angemessene Qualifikation verfügen müssen, um den hohen Anforderungen ihrer Tätigkeit gerecht zu werden.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2022 / 2023 werden alle Kindertagespflegepersonen, die nicht über eine bereits absolvierte Basis- und Aufbauqualifizierung nach dem DJI Curriculum verfügen und erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, nach dem entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), in einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten, qualifiziert. Vor Beginn der Tätigkeit sowie vor einer Vermittlung wird von den künftigen Tagespflegepersonen eine abgeschlossene kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem Curriculum vorausgesetzt.

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen besteht zum einen aus einer tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung, welche 160 Unterrichtseinheiten beinhaltet und zum anderen, aus einer tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung, die 140 Unterrichtseinheiten umfasst. Durch die Grundqualifizierung werden die angehenden Tagespflegepersonen auf die künftigen Tätigkeiten umfassend und praxisorientiert vorbereitet.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022 / 2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Die Vermittlung von Kindertagespflegekindern erfolgt erst nach Abschluss der Qualifizierung. In Ausnahmefällen kann - je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegepersonen - die Vermittlung auch während der laufenden Qualifizierung, frühestens jedoch nach Abschluss des Grundkurses, erfolgen. In diesem Fall wird vom Fachbereich Familie und Jugend eine „vorläufige Erlaubnis zur Kindertagespflege“ ausgestellt.

§ 4 Beratung und Vermittlung

Zum Ausbau und zur Sicherung der Förderung der Kinder in Kindertagespflege sind die nachfolgend aufgeführten Qualitätsstandards einzuhalten, deren Einhaltung durch den Fachbereich Familie und Jugend sichergestellt wird:

- Fachberatung sowohl für Personensorgeberechtigte als auch für die Kindertagespflegepersonen
- Eignungsfeststellung
- Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen
- Begleitung der Betreuungsverhältnisse
- Netzwerkbildung (fachlicher Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen)
- Aufbau eines möglichen Vertretungssystems unter den Kindertagespflegepersonen
- Akquise neuer Kindertagespflegepersonen
- Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Arbeitskreisen
- Verwaltungstätigkeiten

§ 5 Laufende Geldleistungen

Der Anspruch der Tagespflegeperson auf eine Geldleistung richtet sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Stadt Haltern am See ist alleiniger Kostenträger. Die laufende Geldleistung wird gem. § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz jährlich angepasst.

Diese laufende Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die Erstattung der nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- die Erstattung der nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

(1) Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung

Der Begriff Sachaufwand bezieht sich auf Ausgaben, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen z.B.

- Aufwendungen für Hygienemaßnahmen
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Lichtanlage
- Aufwendungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Mobiliar
- Aufwendung für eine gesonderte Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson

Die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach der Qualifikation der Tagespflegeperson. Hier wird zwischen drei Qualifikationsstufen unterschieden:

- **Grund- bzw. Basisqualifikation**

Grundqualifikation nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder 160 UE nach dem QHB,

- **Erweiterte Qualifikation**

erweiterte Qualifikation mit Grundkurs und Aufbaukurs nach dem Curriculum des DJI oder einer nachgewiesenen pädagogischen / psychologischen Ausbildung mit Qualifizierungskurs in der Tagespflege und der Betreuung von Kindern oder 300 UE nach dem QHB bzw. 80 UE für sozialpädagogische Fachkräfte,

- **Zusatzqualifikation Inklusion**

abgeschlossene zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen oder Beginn einer solchen Zusatzqualifikation im Zeitpunkt

der Übernahme der Betreuung.

Die Anerkennung der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen mit Grund- bzw. Basis- Qualifikation setzt sich wie folgt zusammen (Vergütung je Std. und Kind):

	Erstattung der Sachkosten	Förderleistung Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation	Gesamt
ab 08 / 2023	1,65 €	2,55 €	4,20 €
ab 08 / 2024	1,75 €	2,65 €	4,40 €
ab 08 / 2025	1,85 €	2,75 €	4,60 €
ab 08 / 2026	1,90 €	2,80 €	4,70 €
ab 08 / 2027	1,95 €	2,85 €	4,80 €

Die Anerkennung der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen mit erweiterter Qualifikation setzt sich wie folgt zusammen (Vergütung je Std. und Kind):

	Erstattung der Sachkosten	Förderleistung Tagespflegepersonen mit erweiterter Qualifikation	Gesamt
ab 08 / 2023	1,65 €	4,25 €	5,90 €
ab 08 / 2024	1,75 €	4,35 €	6,10 €
ab 08 / 2025	1,85 €	4,45 €	6,30 €
ab 08 / 2026	1,90 €	4,50 €	6,40 €
ab 08 / 2027	1,95 €	4,55 €	6,50 €

Die Anerkennung der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen mit Zusatzqualifikation Inklusion setzt sich wie folgt zusammen (Vergütung je Std. und Kind):

	Erstattung der Sachkosten	Förderleistung Tagespflegepersonen mit Zusatzqualifikation	Gesamt
ab 08/2023	3,30 €	8,50 €	11,80 €
ab 08/2024	3,50 €	8,70 €	12,20 €
ab 08/2025	3,70 €	8,90 €	12,60 €
ab 08/2026	3,80 €	9,00 €	12,80 €
ab 08/2027	3,90 €	9,10 €	13,00 €

Die Geldleistung wird auf der Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit gemäß Betreuungsvertrag unter Zugrundelegung der vom Fachdienst festgestellten Qualifikation ermittelt.

(2) Sonderregelungen und zusätzliche Regelungen

a) Eingewöhnungsphase

Zur Abgeltung des höheren Aufwandes während der Eingewöhnungsphase steht der Tagespflegeperson zusätzlich folgende einmalige Pauschalzahlung zu:

- 100,00 € je Kind für die Betreuung bis zum Schuleintritt der Kinder;
- 50,00 € je Kind für die Betreuung ab dem Schuleintritt der Kinder.

Die Eingewöhnung beginnt zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns. Wird das Kind in einer Großtagespflegestelle betreut, besteht bei einem Wechsel der Betreuungsperson innerhalb dieser Großtagespflegestelle kein Anspruch auf eine erneute Zahlung.

b) Bildungsdokumentation

Gem. § 18 KiBiz ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Die Beobachtung und Auswertung mündet in einer regelmäßigen Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes, die sog. Bildungsdokumentation. Sofern die Eltern der Durchführung einer Bildungsdokumentation einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten schriftlich zustimmen wird eine monatliche Pauschale für jeden vollen

Betreuungsmonat gewährt. Die Pauschale entspricht einem Betrag von einer Stunde pro Woche für jedes ihnen zugeordnete Kind (gemäß §5 Abs. 1 dieser Satzung). Die Bildungsdokumentation wird anhand der jährlichen Anpassung des Stundensatzes für jedes Betreuungsjahr neu festgesetzt.

c) Randzeitenbetreuung / Übernachtbetreuung

Randzeit ist die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:00 Uhr und zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr. Bei einer Betreuung in dieser Zeit wird ein Zuschlag in Höhe von 1,50 € je Stunde und Kind gewährt. Wird ein Kind über Nacht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr betreut, so werden die Nachtstunden im Sinne eines Bereitschaftsdienstes mit zwei Stunden vergütet. Ein Zuschlag für die Randzeitenbetreuung wird in diesen Fällen nicht gezahlt.

Lässt sich der Betreuungsbedarf bei Beginn der Tagespflege noch nicht genau definieren, ist von der Tagespflegeperson am Monatsende ein vom Personensorgeberechtigten mitunterzeichneter Stundennachweis einzureichen. Anhand dieses Nachweises erfolgt eine stundengenaue Abrechnung des Tagespflegegeldes. Nach sechs Monaten erfolgt in der Regel die Umstellung auf eine Pauschalzahlung anhand des Durchschnitts der bislang geleisteten Stunden und den damit verbundenen Zuschlägen.

d) Jährliche Erhaltungsaufwendung

Jede für die Stadt Haltern am See tätige Kindertagespflegeperson erhält jährlich eine Pauschale in Höhe von 50 € pro betreutem Kind zum Stichtag 01. Januar ausgezahlt. Diese soll für die Instandhaltung und /oder Erneuerung von Gebrauchsgegenständen in der Betreuung genutzt werden.

e) Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen zur Kindertagespflegeperson

Neu qualifizierte Kindertagespflegepersonen können auf Antrag bei der Fachberatung Kindertagespflege eine Förderung der Qualifizierungskosten zur Kindertagespflegeperson erhalten. Die Förderung wird sowohl für die 300 UE als auch die 140 UE Anschlussqualifizierung, sowie die 80 UE für sozialpädagogische Fachkräfte gewährt. Die genaue Summe der Förderung hängt von der angesetzten individuellen Höhe der Qualifizierungskosten des Anbieters des Kurses ab und wird im Einzelfall entschieden.

f) Mietkostenzuschuss für angemietete andere geeignete Räumlichkeiten

Werden von einer Tagespflegeperson oder einer Großtagespflegestelle geeignete Räumlichkeiten zur Betreuung angemietet, können diese bei der Fachberatung Kindertagespflege einen Antrag zur Bezuschussung der Mietkosten stellen. Die anfallenden monatlichen Mietkosten (Kaltmiete) sind durch den Mietvertrag zu

belegen und einzureichen und werden zu 25 %, jedoch mit maximal 300 € durch die Stadt Haltern am See bezuschusst.

g) Inklusion in der Kindertagespflege

Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen arbeiten Kindertagespflegestellen, die Kinder mit oder mit drohenden und ohne Behinderungen gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen (§ 14 KiBiz).

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem, nachgewiesenem, besonderem Förderbedarf betreuen, erhalten die zweifache Geldleistung (gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung). Diese wird auch geleistet, wenn das Kind aufgrund seiner krankheitsbedingten Ausfälle die Kindertagespflegestelle bis zu einem Zeitraum von acht Wochen im Kalenderjahr absehbar nicht besuchen kann.

Fehlzeiten, die über die acht Wochen hinaus anfallen sind von der Tagespflegeperson der Fachberatung mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung werden die Geldleistungen für diese Tage zurückgefordert (abw. § 5 Abs. 3 b) dieser Satzung). Der Elternbeitrag reduziert sich nicht.

Der Nachweis des Förderbedarfs ist in der Regel durch amtsärztliches Attest, Stellungnahme des regionalen, sozialpädagogischen Dienstes oder Stellungnahme einer vergleichbaren Beratungsstelle nachzuweisen.

Die Kindertagespflegeperson muss angelehnt an § 24 Absatz 4 KiBiz nachweisen, dass sie über eine zertifizierte, fachbezogene Zusatzqualifikation im Umfang von im Regelfall mindestens 100 Stunden verfügt oder, dass sie mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Weitere regelmäßige inklusive Fortbildungen im Umfang von min. 5 Std. im Kalenderjahr sind nachzuweisen und werden den insgesamt zu leistenden pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen (min. 15 Std.) angerechnet. Außerdem ist eine Konzeption vorzulegen, die die inklusive Betreuung und Förderung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung beinhaltet.

Zudem ist die Gesamtzahl der gemäß Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungsverhältnisse, je Kind mit oder mit drohender Behinderung, um einen Platz zu

reduzieren.

Der LWL übernimmt auf Antrag die Finanzierung der Platzabsenkung pro Kind mit oder mit drohender Behinderung im Umfang der vom jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII festgelegten laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen in Höhe von derzeit 30 Wochenstunden.

Weiterhin kann die Tagespflegeperson den Ausfall der Betriebsausgabenpauschale des frei gehaltenen Platzes beim LWL geltend machen. Bei Bedarf können zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände beim LWL beantragt werden.

Art und Umfang der jeweiligen Leistung werden im Rahmen der Bedarfsermittlung durch den LWL einzelfallbezogen ermittelt und richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes im Kontext der Kindertagespflege.

(3) Leistungen im Krankheits- und Urlaubsfall

a) Fehlzeiten der Tagespflegepersonen

Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Unterbrechungen der Tagespflege wird die monatliche Geldleistung

- 35 Arbeitstage (5 Tage Woche)
- 28 Arbeitstage (4 Tage Woche)
- 21 Arbeitstage (3 Tage Woche)
- 14 Arbeitstage (2 Tage Woche)
- 7 Arbeitstage (1 Tag Woche)

im Kalenderjahr weitergezahlt. Heiligabend und Silvester können zusätzlich als betreuungsfreie Tage angerechnet werden, sollten diese auf einen Arbeitstag (Montag - Freitag) fallen.

Ab dem 36. (bzw. 29. / 22. / 15. / 8.) Arbeitstag wird die Zahlung für urlaubs- und krankheitsbedingte Unterbrechungen der Tagespflege eingestellt. Auf Antrag der Tagespflegeperson kann im Härtefall eine Fortzahlung der Geldleistung erfolgen. Die Feststellung des Härtefalls obliegt dem Fachbereich Familie und Jugend und setzt voraus, dass eine Krankengeldversicherung bereits abgeschlossen ist (siehe §5 Abs. 7 dieser Satzung).

Im Interesse des Kindes sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung miteinander abstimmen, um die Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung gering zu halten. Urlaubs- sowie Krankheitstage sind dem Fachdienst Tagespflege zeitnah mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf zwei

Fortbildungstage jährlich, die nicht als Schließzeit angerechnet werden. Sie sind jedoch mitteilungsbedürftig und entsprechend nachzuweisen. Für weitere Fortbildungstage ist, sofern diese nicht außerhalb der Öffnungszeiten der Tagespflegestelle stattfindet, Urlaub zu nehmen.

Geldleistungen für unentschuldigte Fehltage sowie, über die zuvor genannten betreuungsfreien Tage hinausgehende Fehlzeiten, sind von den Tagespflegepersonen zu erstatten. Nicht in Anspruch genommene Tage können nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

b) Fehlzeiten der Tagespflegekinder

Fehlzeiten der Kinder im Umfang von vier Wochen jährlich haben keine Auswirkungen auf Geldleistungen, diese werden in vollem Umfang gewährt.

Fehlzeiten, die über die vier Wochen hinaus anfallen sind von der Tagespflegeperson der Fachberatung mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung werden die Geldleistungen für diese Tage zurückgefordert. Der Elternbeitrag reduziert sich nicht.

(4) Unfallversicherung

a) Tagespflegeperson

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekinde. Für selbständig tätige Tagespflegepersonen ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig. Die nachgewiesenen Kosten werden als personenbezogene Kosten gem. § 23 SGB VIII in angemessenem Umfang erstattet. Bei Änderung der Beitragssätze erfolgt eine entsprechende Anpassung. Der jährliche Beitragsbescheid ist vorzulegen.

b) Tagespflegekinder

Kinder, die von einer Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden, sind in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen (gemäß §§ 2 und 128 SGB VII). Der Versicherungsschutz für die Kinder besteht über die Landesunfallkassen. Für die Kommune und Kindertagespflegepersonen entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

(5) Alterssicherung

Nach § 23 SGB VIII hat eine Tagespflegeperson Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Tagespflegepersonen werden rentenversicherungspflichtig, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen die Grenze von 450,00 € / monatlich überschreitet. Die Versicherungs-

pflicht ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch die Tagespflegeperson bei der Deutschen Rentenversicherung anzuzeigen. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Die Stadt Haltern am See erstattet der Tagespflegeperson die Hälfte des durch Bescheid nachgewiesenen Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Vorlage des jeweils aktuellen vollständigen Bescheides ist erforderlich.

(6) Kranken- und Pflegeversicherung

Weiterhin erstattet die Stadt Haltern am See der Tagespflegeperson die Hälfte der Beiträge für eine angemessene, nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 NR. 4 SGB VIII. Die Zahlung erfolgt aufgrund der Beitragsfestsetzung der gesetzlichen / privaten Krankenversicherung, die durch den vollständigen jeweils aktuellen Bescheid nachzuweisen ist.

Da die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vorläufig festgesetzt werden, ist auch im Nachhinein die Vorlage des endgültigen Festsetzungsbescheides zwingend erforderlich.

Liegen die Voraussetzungen zur Erstattung nicht vor, dann werden diese zurückgefordert.

Angemessen sind die Beiträge, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt. Häufige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Eheleute von privat Versicherten sind als angemessen anzusehen und werden übernommen. Hat eine Tagespflegeperson keine andere Möglichkeit als sich privat zu versichern, wird sie gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Es werden 50 % des Beitrags nach der Mindestbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- / Pflegeversicherung erstattet. Liegt das steuerpflichtige Einkommen aus der Tätigkeit in der Kindertagespflege höher, erfolgt die Erstattung entsprechend dem Beitragssatz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(7) Krankengeldversicherung

Übt die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit hauptberuflich aus, hat sie die Möglichkeit, sich bei ihrer Krankenkasse / Krankenversicherung mit einem Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld zu versichern. Der zu zahlende nachgewiesene Beitrag für eine solche Krankengeldversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse wird frühestens ab dem 15. Kalendertag zur Hälfte übernommen, wenn der jeweils aktuelle vollständige Beitragsbescheid vorliegt und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Auch hier werden privatversicherte Tagespflegepersonen den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt.

(8) Beginn, Ende und Umfang der Leistung

Beginnt die Tagespflege im Laufe eines Monats, erfolgt die Zahlung der Geldleistung nur für die Tage, an denen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Leistung endet mit Betreuungsende laut Betreuungsvertrag. Die Kindeseltern haben bei vorzeitigem Vertragsende eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn eines Kindergartenjahres (1. August) stattfindet, endet der Vertrag zum 31. Juli. Die Kündigung zum Ende des Monats Juni ist ohne das Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Umzug) nicht möglich. Die Kündigung ist dem Fachdienst Tagespflege schnellstmöglich mitzuteilen.

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Unfallversicherung und die hälftigen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, für die Krankengeldversicherung sowie für die Altersvorsorge werden für jeden vollen Monat erstattet, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(9) Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderungen im Pflegeverhältnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen, andernfalls wird die Förderung der Kindertagespflege eingestellt. Dies kann auch rückwirkend geschehen. Das Kindertagespflegegeld kann in diesem Fall zurückgefordert werden.

Anzeigepflichtige Änderungen sind insbesondere

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme,
- Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderungen,
- Wohnungs- oder Wohnortwechsel,
- Änderungen der Versicherungsdaten,
- Änderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben.

Die Kindertagespflegeperson hat den Fachbereich Familie und Jugend unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes /der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII), um dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII nachzukommen.

Es wird zudem auf die Verjährungsfrist des § 45 SGB I hingewiesen. Demnach verjähren Ansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem sie entstanden sind.

(10) Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht der Kindertagespflegeperson besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindertagespflegeentgeltes nicht vorgelegen haben. Entsprechende Anwendung finden die Vorschriften des SGB X. Haben die Leistungs-

voraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Rückzahlungspflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

§ 6 Kostenbeitrag der Eltern

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagespflege wird von den Eltern / Personensorgeberechtigten ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See in der jeweils geltenden Fassung.

Nicht davon umfasst sind Beträge für ein angemessenes Essensgeld, welche von den Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson zu leisten sind. Jegliche Zusatzvereinbarungen sowie Zahlungen sind gem. § 51 KiBiz nicht zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

§ 5 Abs. 2 f) tritt zum 01.08.2024 in Kraft.